OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400358/2/ER

Datum:
Linz, 11. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der H H, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Februar 2019, GZ: AS/PB-1893776, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 30 Euro herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. Februar 2019, AS/PB-1893776, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) da sie als Zulassungsbesitzerin eines bestimmten mehrspurigen Kraftfahrzeugs, das am 29. November 2017 von 12:56 bis 13:10 Uhr in Linz, Hauptstraße vor Haus Nr 61 ohne gültigen Parkschein abgestellt gewesen sei, nach schriftlicher Aufforderung des Magistrats Linz vom 26. Februar 2018, nachweislich zugestellt am 28. Februar 2018, bis zum 14. März 2018 nicht vollständig Auskunft darüber erteilt habe, wer dieses Kraftfahrzeug vor dem Tatzeitpunkt am 29. November 2017 gelenkt und am Tatort in Linz, Hauptstraße, vor dem Haus Nr 61, abgestellt habe. Die Bf habe dadurch §§ 2 Abs 2 iVm 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz iVm §§ 3 Abs 2 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf als Zulassungsbesitzerin des ggst KFZ, das zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort gebührenpflichtig ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr abgestellt gewesen sei, nicht gesetzmäßig Auskunft darüber erteilt habe, wer dieses KFZ vor der fraglichen Zeit zuletzt gelenkt und dort abgestellt hat. Die Bf habe gegen die wegen diesem Tatvorwurf ergangene Strafverfügung fristgerecht Einspruch erhoben. Sie habe darin ausgeführt, dass sie der Aufforderung ordnungsgemäß und fristgerecht nachgekommen sei. In einer weiteren Stellungnahme habe die Bf ausgeführt, dass die Spitzfindigkeit, dass die Auskunft wegen des fehlenden Geburtsdatums nicht vollständig gewesen sei, nicht ausreiche, eine Verwaltungsstrafe auszusprechen, da die Auskunft über die Person soweit ausreichend gewesen sei, dass die Behörde dieser Person eine entsprechende Verfügung zustellen hätte können. Der belangten Behörde wäre die Person, über die die Bf Auskunft erteilt hat, ausreichend bekannt, ferner hätte die Bf bereits mehrfach Auskünfte derartig erteilt, was nie beanstandet worden sei. Die Bf wäre erst mit Erhalt der Aufforderung zur Rechtfertigung darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Fehlen des Geburtsdatums zur Unvollständigkeit geführt habe.
Die belangte Behörde führte in ihrer rechtlichen Würdigung aus, dass die Bf der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers nicht gesetzeskonform Folge geleistet habe, da ihre Angaben insofern unvollständig gewesen seien, als das Geburtsdatum gefehlt habe. Die Bf habe daher den Straftatbestand des § 6 Oö. Parkgebührengesetz in objektiver Hinsicht erfüllt. Da die Bf nicht glaubhaft machen habe können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, sei ihr Verhalten zumindest als fahrlässig zu werten. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass durch die unvollständige Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers der wahre Beschuldigte nicht bestraft werden

habe können. Die Strafhöhe sei angesichts des bekanntgegebenen Einkommens der Bf angemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie beantragte, das Straferkenntnis aufzuheben und die erteilte Auskunft als hinreichend festzustellen.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sie dem Auskunftsersuchen in dem Sinne gänzlich entsprochen habe, dass der Lenker einwandfrei identifizierbar sei. Dafür sei das Geburtsdatum nicht erforderlich. Es existiere in X nur eine Person mit diesem Namen, was für die belangte Behörde, die ohnedies gemäß § 2 Abs 2 Oö. Parkgebührengesetz die Angaben zu überprüfen habe, über das ZMR einfach festzustellen gewesen wäre. Darüber hinaus sei das Geburtsdatum des Lenkers der belangten Behörde aufgrund vorangegangener Verfahren hinlänglich bekannt. Diese Verfahren seien von der selben Sachbearbeiterin geführt worden, weshalb das Geburtsdatum als notorische Tatsache zu betrachten sei.

I.3. Mit Schreiben vom 1. April legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und keine Verfahrenspartei einen derartigen Antrag gestellt hat, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 29. November 2017 wurde von einem Parkgebührenaufsichtsorgan fest-gestellt, dass das KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen XXXX von 12:56 bis 13:10 Uhr in 4040 Linz, Hauptstraße vor Hausnummer 61 gebührenpflichtig ohne Entrichtung der Parkgebühr abgestellt war.
Die belangte Behörde erließ in Folge eine Strafverfügung, gegen die die Bf als Zulassungsbesitzerin des ggst Fahrzeugs rechtzeitig Einspruch erhob und darin ausführte, dass sich das genannte Fahrzeug zum besagten Tatzeitpunkt nicht in ihrer Verwendung befunden habe.
In weiterer Folge forderte die belangte Behörde die Bf mit Schreiben vom 26. Februar 2018, zugestellt am 28. Februar 2018, als Zulassungsbesitzerin des ggst Fahrzeugs auf, binnen zwei Wochen jene Person bekannt zu geben, die dieses KFZ zuletzt vor dem genannten Zeitpunkt gelenkt und am angegebenen Ort abgestellt hat. Der Bf wurde mitgeteilt, dass die Auskunft Namen, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Person enthalten müsse. Ferner informierte die belangte Behörde darüber, dass sich die Bf strafbar mache, wenn sie die verlangte

Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens erteilt. Diesem Schreiben legte die belangte Behörde ein entsprechendes Formular bei.
Die Bf sendete dieses Formular fristgerecht ausgefüllt an die belangte Behörde zurück, wobei jedoch das Geburtsdatum des Lenkers nicht angegeben wurde.
Mit Strafverfügung vom 17. April 2018 verhängte die belangte Behörde über die Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 45 Stunden), da sie als verantwortliche Zulassungsbesitzerin des mehrspurigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen XXXX nach schriftlicher Aufforderung des Magistrats Linz vom 26. Februar 2018, nachweislich zugestellt am 28. Februar 2018, bis zum 14. März 2018 nicht vollständige Auskunft darüber erteilt habe, wem sie das ggst KFZ zur Verwendung überlassen habe, welches zuletzt zum Tatzeitpunkt am 29. November 2017 von 12:56 bis 13:10 Uhr am Tatort Linz, Hauptstraße vor Haus Nr 61 abgestellt gewesen sei.
Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf Einspruch, den sie damit begründete, dass sie der Aufforderung sehr wohl ordnungsgemäß und fristgerecht nachgekommen sei.
Mit Schreiben vom 2. August 2018 übermittelte die belangte Behörde der Bf die Aussage jenes Parkgebühren-Aufsichtsorgans, das die Übertretung der Parkdauer zur Anzeige gebracht hatte und wies die Bf darauf hin, dass die Auskunft deshalb unvollständig gewesen sei, weil das Geburtsdatum des Lenkers gefehlt habe.
In einer daraufhin von der Bf eingebrachten Stellungnahme teilte diese ua mit, dass die „Spitzfindigkeit“, dass die Auskunft wegen des fehlenden Geburtsdatums unvollständig gewesen sei, für eine Bestrafung nicht ausreiche.
In der Folge erließ die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere sind Zeit- und Ortsangaben, Gebührenpflicht, mangelnde Entrichtung der Parkgebühr und die Eigenschaft der Bf als Zulassungsbesitzerin unbestritten geblieben. Unbestritten ist ferner, dass die Bf die Auskunft ohne Nennung des Geburtsdatums des von ihr angegebenen Lenkers erteilt hat.

III. § 2 Oö. Parkgebührengesetz in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl.Nr. 84/2009 lautet wie folgt:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.

(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem

Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)“

Gemäß § 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz begeht, wer den Geboten des § 2 Abs 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

§§ 3 Abs 2 und 6 Abs 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz entsprechen den zitierten Bestimmungen des Oö. Parkgebührengesetzes.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Mit Strafverfügung vom 17. April 2018 wurde der Bf vorgeworfen, sie habe unvollständig Auskunft darüber erteilt, wem sie das KFZ zur Verwendung überlassen hat. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde der Bf entsprechend dem Tatbestand des § 2 Abs 2 Oö. Parkgebührengesetz vorgeworfen, nicht vollständig Auskunft darüber erteilt zu haben, wer das KFZ zuletzt vor dem Tatzeitpunkt gelenkt und am Tatort abgestellt hat.
Da das angefochtene Straferkenntnis innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erlassen wurde, zumal diese erst mit Ablauf jener Frist zu laufen begonnen hat, die gemäß § 2 Abs 2 Oö. Parkgebührengesetz zur Erteilung der Auskunft vorgesehen ist (zwei Wochen ab Zustellung der Aufforderung, vgl VwGH 11.12.1986, 86/02/0127) und ein Straferkenntnis eine Verfolgungshandlung darstellt (VwGH 5.9.2013, 2013/09/0065), wurde der Bf die Verwaltungsübertretung jedenfalls rechtzeitig innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen.

IV.1.2. Gemäß § 2 Abs 2 Oö. Parkgebührengesetz kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer

gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen.
Dieser Verpflichtung hat ein Zulassungsbesitzer nach Aufforderung der Behörde nachzukommen, andernfalls er sich gemäß § 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz der Strafbarkeit aussetzt. Dass die Behörde die Angaben des Auskunftspflichtigen überprüfen muss, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint, ändert nichts an der Verpflichtung des Auskunftspflichtigen, die Auskunft iSd Gesetzes – also unter Anführung sämtlicher geforderter Parameter – zu erteilen. Auch war die belangte Behörde nicht verpflichtet, die im vorliegenden Verfahren erteilte Auskunft der Beschuldigten mit derjenigen in Parallelverfahren zu vergleichen, um sie allenfalls zu ergänzen (VwGH 15.5.2000, 97/17/0493).

IV.1.3. Der verfahrensgegenständliche PKW war unbestritten zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort gebührenpflichtig ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr abgestellt. Die belangte Behörde war demnach gemäß § 2 Abs 2 Oö. Parkgebührengesetz berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Als Zulassungsbesitzerin wurde die Bf ermittelt.
Die belangte Behörde hat die Bf unter Angabe aller gesetzlich geforderten Parameter und dem Hinweis, dass sie sich im Fall der nicht, unrichtig oder unvollständig erteilten Auskunft strafbar macht, aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung Auskunft zu erteilen, wer das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zuletzt vor dem angegebenen Zeitpunkt gelenkt und am angegebenen Ort abgestellt hat.
Die Bf hat ihre Auskunft fristgerecht, jedoch ohne Angabe des Geburtsdatums des Lenkers erteilt. Im Sinne der anzuwendenden Norm war die erteilte Auskunft daher unvollständig.

IV.1.4. Die Bf, die gemäß § 2 Abs 2 Oö. Parkgebührengesetz zur Auskunft aufgefordert wurde, hat dadurch, dass sie innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung das Geburtsdatum jener Person nicht genannt hat, die das KFZ vor dem Zeitpunkt 29. November 2017, 12:56 bis 13:10 Uhr gelenkt und am angegebenen Tatort, der in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone liegt, abgestellt hat, die geforderte Auskunft unvollständig erteilt und daher den objektiven Tatbestand des § 2 Abs 2 iVm § 6 Abs 1 lit b Oö. Parkgebührengesetz iVm §§ 3 Abs 2 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz erfüllt.

IV.2. Das Oö. Parkgebührengesetz und die Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz enthalten keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln

gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Die Bf hat lediglich vorgebracht, dass sie dem Auskunftsersuchen in dem Sinn gänzlich entsprochen habe, dass der Lenker einwandfrei identifizierbar sei, die belangte Behörde hätte dies leicht überprüfen können bzw sei dieser das Geburtsdatum des Lenkers aus Parallelverfahren bekannt. Dass die Bf die Angabe des Geburtsdatums als überflüssig angesehen hat, vermag sie auf subjektiver Ebene nicht zu entlasten (vgl VwGH 15.5.2000, 97/17/0493). Es ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weshalb die Bf die angelastete Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Die übertretene Bestimmung bezweckt, schnell und ohne weitere Nachforschungen den einer Verwaltungsübertretung Verdächtigen auszuforschen (vgl VwGH 15.5.2000, 97/17/0493).
Die Bf ist der Aufforderung zur Erteilung der geforderten Auskünfte zwar fristgerecht, jedoch unvollständig nachgekommen, indem sie die Angabe des Geburtsdatums des Lenkers unterlassen hat. Zumal Name und Adresse des Lenkers bekannt gegeben wurden, wäre eine Identifizierung des Lenkers wahrscheinlich – mit Mehraufwand der Behörde verbunden – anhand des ZMR

möglich gewesen. Die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts durch die Tat war zwar geringer als bei einer vollständig unterlassenen Auskunftserteilung, dennoch fand eine Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts statt.

Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass der Strafrahmen des § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz bis 220 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit auf der Grundlage des § 16 Abs 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, reicht.
Die belangte Behörde hat den Strafrahmen zu einem Viertel ausgeschöpft. Die verhängte Strafe erscheint jedoch im Lichte der genannten Erwägungen zur Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts, in Ansehung des angegebenen Einkommens der Bf und unter Berücksichtigung des Umstands, dass im ggst Verfahren keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen sind, als zu hoch bemessen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die Bf durch die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 30 Euro in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abgehalten wird.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war jedoch nicht herabzusetzen, da die belangte Behörde diese in Relation zur von ihr verhängten Geldstrafe bereits äußerst niedrig angesetzt hat. Die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe beträgt knapp 14 % der vorgesehenen Höchststrafe, die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 13 % der höchstmöglichen Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 16 Abs 2 VStG. Die bereits von der belangten Behörde festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe steht somit in Relation zur nunmehr reduzierten Geldstrafe und war daher nicht herabzusetzen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.
Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Zumal die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.
Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt gemäß § 64 Abs 2 VStG 10 % der verhängten Strafe, jedoch mindestens 10 Euro. Der von der belangten Behörde festgesetzte Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens bleibt daher unverändert.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter